

2189/J-BR/2004

Eingelangt am 19.05.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Bundesräte Prof. Konecny, Dr. Elisabeth Hlavac
und GenossInnen
an die Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten
betreffend

**Abkommen zwischen der EU und den Vereinigten Staaten über die Erfassung von
Flugpassagierdaten auf transnationalen Flügen und deren Übermittlung an
amerikanische Sicherheitsbehörden**
oder

ein Schlag in das Gesicht des Europäischen Parlaments durch die EU-Außenminister

Mehr als ein Jahr lang hat EU-Kommissar Frits Bolkestein mit dem amerikanischen Minister für Heimatschutz Tom Ridge verhandelt, der die EU und die europäischen Fluglinien dabei massiv unter Druck setzte: Ergebnis war der Entwurf einer Vereinbarung, die es den USA erlaubt, 34 Passagierdaten - etwa Adressen, Telefonnummer, Kreditkartennummern - abzufragen und dreieinhalb Jahre zu speichern.

Das Europäische Parlament distanzierte sich allerdings von dem Vertragsentwurf, da dieser nach Rechtsansicht der EU-Abgeordneten nicht dem europäischen Datenschutzrecht entspricht. Anfang dieses Monats hat daher das EU-Parlament mehrheitlich beschlossen, diesen Vertragsentwurf dem Europäischen Gerichtshof zuzuleiten, damit dieser über die EU-Rechtskonformität entscheide.

Schon am Ende der vorigen Woche lagen Berichte vor, wonach der Sprecher der Kommission erklärte, dass der Ausgang dieses Verfahrens vor dem Gerichtshof nicht abgewartet werde und es durchaus möglich sei, dass die europäischen Außenminister im Allgemeinen Rat am 17. Mai 2004 entgegen dem Beschluss des Europäischen Parlaments dieses Abkommen annehmen. Dies geschah auch tatsächlich in der Sitzung der europäischen Außenminister am 17. Mai 2004 in Brüssel.

Mit diesem Abkommen wird tiefgreifend in die persönliche Datenschutzphäre jedes Europäers oder Europäerin eingegriffen, sollte dieser in die Vereinigten Staaten reisen. Denn völlig unklar ist, wer Zugang zu diesen Daten hat und an wen diese weitergegeben werden dürfen, ob der Betroffene Einsicht in die von ihm gespeicherten Daten nehmen kann, ob ein Löschungsrecht oder ein Recht auf Richtigstellung besteht und mit welchen Konsequenzen für den Einzelnen zu rechnen ist, wenn Daten nicht bekannt gegeben oder Daten falsch übertragen werden.

Generell erscheint die Verhältnismäßigkeit dieser Eingriffe jedenfalls in einer generellen Beurteilung nicht gegeben zu sein. Besonders ärgerlich ist auch der Umstand, dass die Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten mit dieser Angelegenheit weder den Nationalrat noch den Datenschutzrat befasst hat. Es ist unerträglich, dass so weitreichende Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz ohne Befassung des Parlaments oder der damit ständig beschäftigten Experten vorgenommen werden.

Auf europäischer Ebene erscheint es unverständlich, dass gerade so kurz vor den EU-Wahlen die Außenminister den Wunsch des Europäischen Parlaments völlig ignorieren und - wie kolportiert wird - dem Parlament nicht einmal den gesamten Entwurf in der Letztfassung zur Verfügung stellen.

In der renommierten FAZ wurde am 18. Mai 2004 folgender Artikel dazu veröffentlicht.

"Frankfurter Allgemeine Zeitung" Nr. 115 vom 18.05.2004 Seite: 12

Ressort: Wirtschaft

EU für Weitergabe von Passagierdaten

wmu. BRÜSSEL, 17. Mai. Einer Weitergabe der Daten privater Passagiere auf Transatlantikflügen an die amerikanischen Sicherheitsbehörden steht nun auch formell nichts mehr im Wege. Die Europäische Kommission und die EU-Außenminister haben am Montag ein entsprechendes Abkommen mit den Vereinigten Staaten gebilligt. Die Brüsseler Behörde und der Ministerrat stellten sich damit gegen das Votum des Europäischen Parlaments. Die Parlamentarier hatten die Regelung in der jetzigen Form wegen Datenschutzbedenken im April abgelehnt und beschlossen, den Europäischen Gerichtshof (EuGH) anzurufen. Das Abkommen mit den Vereinigten Staaten soll nun um eine Formel ergänzt werden, die festhält, daß die Passagierdaten "angemessen geschützt" werden.

Dem Abkommen zufolge sollen 34 persönliche Daten abgefragt werden. Die meisten von ihnen sollen maximal dreieinhalb Jahre gespeichert werden dürfen. Zu den Daten zählen Kreditkartennummern, Speisewünsche und gewählte Flugrouten. Die Kommission betont indes, die amerikanischen Behörden hätten zugesichert, daß die übermittelten Daten "angemessen geschützt" würden. Außerdem würden weniger Daten weitergegeben als von den Amerikanern ursprünglich gefordert. Binnenmarktkommissar Frits Bolkestein sagte in Brüssel, Verhandlungslösungen seien "nie perfekt". Mehr als die jetzt gefundene Lösung sei aber nicht möglich gewesen. Die amerikanische Regierung habe sich verpflichtet, die Daten

für eingegrenzte Zwecke, vornehmlich zur Terrorismusbekämpfung zu nutzen. Die Verhandlungslösung biete den Passagieren besseren Datenschutz und den Fluggesellschaften Rechtssicherheit.

Die europäischen Fluggesellschaften müssen den amerikanischen Behörden schon seit längerem Einblick in die Registrierungsdaten von Reisenden gewähren. Der Unterschied zur bisherigen Rechtslage bestehe darin, daß jetzt per Vereinbarung festgelegt sei, wie die Amerikaner mit den Daten umgingen, sagte Bolkesteins Sprecher in Brüssel.

Das EU-Parlament hatte den EuGH gebeten zu klären, ob das Abkommen gegen europäisches Recht verstößt. Nach der Entscheidung von Kommission und Ministern müssen die Parlamentarier entscheiden, ob sie dagegen vor dem Gerichtshof eine Nichtigkeitsklage anzustrengen. Diese muß allerdings innerhalb von zwei Monaten erfolgen.

Alle Rechte vorbehalten. Copyright Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH, Frankfurt am Main

Es ist unerträglich, dass die österreichische Außenministerin so weitreichenden Grundrechtseingriffen ihre Zustimmung gibt, ohne die ÖsterreicherInnen aufzuklären, welche Auswirkungen dieses Abkommen auf sie bewirkt.

Die unterzeichneten Bundesäte richten daher an die Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten nachstehende

Anfrage:

1. Welchen Beitrag haben Sie als österreichische Außenministerin am Prozess des Zustandekommens des gegenständlichen Abkommens geleistet?
2. Wie lautet der Text des gegenständlichen Abkommens, der am Beginn dieser Woche von den EU-Außenministern angenommen wurde?
3. Haben Sie als österreichische Außenministerin für diesen Text gestimmt?
4. Haben Sie den Text des Abkommens auf die Konformität mit europäischem Recht überprüft?
Wenn ja, welches Ergebnis erbrachte die Überprüfung?
Wenn nein, warum nicht?

5. Ist Ihnen bekannt, dass das Europäische Parlament die EU-Rechtskonformität des Abkommens bezweifelt und daher den Europäischen Gerichtshof mit der Überprüfung der Rechtskonformität betraute?
6. Warum wurde das Ergebnis dieser Überprüfung entgegen dem ausdrücklichen Wunsch des Europäischen Parlaments nicht abgewartet?
7. Sehen Sie nicht auch die Gefahr, dass gerade in Zeiten der Neuwahl des EU-Parlaments eine derartige Respektlosigkeit der Minister und der Kommission gegenüber dem Parlament dessen Ansehen bei den europäischen Wählerinnen mutwillig herabgesetzt wird und damit zu einer niedrigen Wahlbeteiligung beiträgt?
8. Welche 34 personenbezogenen Daten können gemäß diesem Abkommen von den Fluglinien den amerikanischen Sicherheitsbehörden übermittelt werden? (Bitte Aufzählung von 1. bis 34.)
9. Handelt es sich dabei auch um sogenannte sensible Daten?
10. Wenn ja, werden dabei die besonderen und strengereren Datenschutzbestimmungen für sensible Daten genau eingehalten?
11. Wie wird dies und von wem wird dies überprüft?
12. Wer ist exakt die amerikanische Behörde, die diese Daten übermittelt bekommt?
13. Darf diese Behörde die Daten an andere Behörden oder Personen oder Institutionen weitergeben?
14. Wenn ja, an wem?
15. Wenn ja, auch an Behörden, Personen oder Institutionen außerhalb der Vereinigten Staaten und welche sind diese?
16. Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage?
17. Wenn ja, welches Datenschutzrecht gilt bei dieser Datenübermittlung?

18. Werden die einzelnen Passagiere von dieser Datenübermittlung verständigt und wird dabei genau bekannt gegeben, welche Daten übermittelt wurden?
19. Welche subjektiven Rechte haben die Betroffenen?
20. Gibt es ein Recht auf Einsicht in die gespeicherten Daten, besteht also für die amerikanischen Behörden gegenüber den europäischen Passagieren eine Auskunftspflicht?
21. Gibt das subjektive Recht des Betroffenen auf Löschung der Daten?
22. Wenn ja, aus welchen Gründen?
23. Wenn nein, warum nicht?
24. Gibt es das subjektive Recht des Betroffenen auf Richtigstellung der von ihm gespeicherten Daten?
25. Wenn ja, aus welchen Gründen?
26. Wenn nein, warum nicht?
27. Wann sind die Daten von den amerikanischen Behörden generell zu löschen?
28. Sollte ein Betroffener wegen von ihm gespeicherten Daten bei den amerikanischen Sicherheitsbehörden Nachteile (Festnahmen, Abschiebungen etc.) erleiden und beruhen diese auf falsch gespeicherten oder übermittelten Daten, besteht eine Schadenersatzpflicht?
29. Wem gegenüber ist der Anspruch auf Schadenersatz anzumelden?
30. Für welche Schäden wird Ersatz geleistet?
31. Nach welchem Recht ist der Schadenersatz zu leisten?